

# K. k. Polizeidirektion in Wien.



## AUF RUF.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nachstehend angeführte, im „weiteren“ Kriegsgebiete gelegene Bezirke, beziehungsweise Gemeinden Galiziens für die Rückkehr der Flüchtlinge allgemein freigegeben:

**Den ganzen politischen Bezirk Stryj; den ganzen politischen Bezirk Zydaczow; den politischen Bezirk Bobrka mit Ausnahme der Gemeinden Chodorow und Strzeliska-nowe; den Bezirk Kalusz mit Ausnahme der Stadt Kalusz; den politischen Bezirk Bohorodeczany mit Ausnahme der Gemeinden Bohorodeczany Stadt, Solotwina und Lisjec Stadt; den politischen Bezirk Stanislaw mit Ausnahme der Stadt Stanislaw.**

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch in einem dieser freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs- beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Flüchtlinge, die in einem der vorerwähnten freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der obenerwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, über ihren Antrag von der Wiener Polizeidirektion den für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk, beziehungsweise in die Gemeinde erforderlichen Reisepaß.

2. Jene Personen, die in Gemesse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausbezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, II, Zirkussasse 5 oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Freifahrtsempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelloser Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittellosen Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien dort innegehabten Wohnsitz von Tage des Einlangens durch 2 Monate im Wege der dortigen politischen Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung im geltenden Ausmaße gegen Verweisung und Abnahme einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung fortbehalten.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverbande lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken oder aus einer dieser Gemeinden stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihre engere Heimat zurückkehren und daß sie längstens bis Freitag, den 12. Oktober 1917 die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens bis Freitag, den 19. Oktober 1917 bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgekehrt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegsbeginn gegen Blattern geimpft worden sind.

Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der eingangs erwähnten freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden innehaben und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die spätestens mit 12. Oktober 1917 eingestellt wird.

Eine Neuaufnahme von Kriegsflüchtlingsen aus Galizien in die staatliche Unterstützung findet, soweit dieselben in den vorgenannten Bezirken heimatberechtigt sind, beziehungsweise ihren ständigen Wohnsitz hatten, nicht mehr statt.

Wien, am 1. September 1917.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:  
Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gayer m. p.